

## Bildgewordene Autorität: Annäherungen an einen Vergleich der Siegel der Reichsfürsten und der Earls im 13. und 14. Jahrhundert<sup>1</sup>

Im spätmittelalterlichen England genossen die Bewohner der im Südosten gelegenen Grafschaft Norfolk einen schildbürgerlichen Ruf. Über sie kursierte folgende Geschichte: Ein Ritter knechtete seine Bauern so sehr, dass sie eines Tages beschlossen, sich von ihm freizukaufen. Der Herr nahm ihr Angebot an. Er stellte ihnen eine entsprechende Urkunde aus und versah sie mit seinem Siegel. Hoch vergnügt über ihre so gewonnene Freiheit, gingen die Bauern in den nächstgelegenen Pub, um zu feiern. Eine Runde folgte der anderen, und bald brach die Dunkelheit herein. Die Bauern wollten gerne ein wenig bei Licht weiterfeiern, doch konnten sie keine Kerze auftreiben. Da schlug der Wortführer unter ihnen vor, doch aus dem so prächtigen, an der Urkunde hängendem Wachs eine Kerze zu machen. Denn nicht das Wachs, sondern das Geschriebene der Urkunde würde ihre Freiheit verbrieften. Das Fehlen des Wachses hätte keine negativen Auswirkungen auf die Gültigkeit des Texts. Sein Vorschlag wurde mit Freude aufgenommen, und so machten die Bauern aus dem Siegel der Urkunde eine Kerze. Ein Licht ging ihnen aber auch dann nicht auf, als sie von ihrem früheren Herrn, der in der Zwischenzeit vernommen hatte, was in dem Pub geschehen war, zu ihren alten Diensten zurückgerufen wurden. Sie verweigerten dies mit dem Hinweis, dass sie nun frei seien. Ihre Urkunde könne das bezeugen. Als der Herr sie aber aufforderte, ihm die Urkunde zu zeigen, lehnten sie ab. Ihr Wortführer streckte die Urkunde in seiner Hand haltend vor. Da die Urkunde aber gefaltet war, konnte sie nicht eingesehen werden. Der Ritter ließ nicht locker und verlangte daraufhin, dass die Urkunde von einem Kleriker verlesen werde. Der Bauer gab auch diesem Drängen nicht nach, und erst als es einem der umstehenden Diener gelang, ihm die Urkunde zu entreißen, wurde allen offensichtlich, dass das Siegel fehlte. Die mit der Klärung des Streits beauftragten Richter entschieden folglich zugunsten des Herrn und versetzten die Bauern in ihren früheren unfreien Stand zurück<sup>2</sup>.

- 1 Die im Folgenden entwickelten Ergebnisse wurden im Rahmen der Forschungsgruppe ›Rang und Ordnung/RANK‹ erarbeitet. Der Dank gilt der DFG für die Förderung im Rahmen des Emmy Noether-Programms (›Rang und Ordnung/PE 1515/2-1) und dem Europäischen Forschungsrat (ERC) für seine Unterstützung gemäß der Finanzhilfvereinbarung Nr. 204905 (RANK), die im Zuge des siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (RP 7/2007–2013) erfolgt (ERC Starting Grants). Danken möchte ich auch Dr. Adrian Ailes, The National Archives, London, Dr. Hugh Doherty, Oxford, Prof. Nicholas Vincent, Norwich, sowie den Mitgliedern der Forschungsgruppe Rang und Ordnung/RANK, Heidelberg, für ihre Hinweise.
- 2 Das Gedicht ist in einer Handschrift aus dem 15. Jahrhundert überliefert. Es ist möglich, dass die Geschichte um einiges älter ist. Für die Vermutung von Thomas Wright, sie könne aus dem frühen 13. Jahrhundert stammen, gibt es allerdings keine Beweise. Zu diesem Gedicht siehe A[RTHUR] G[EOURGE] RIGG, *A Glastonbury Miscellany of the Fifteenth Century. A Descriptive Index of Trinity College, Cambridge*, MS 0.9.38 (Oxford English Monographs), Oxford 1968. Eine ausführlichere Diskussion der Entstehungszeit findet sich in A[RTHUR] G[EOURGE] RIGG, *An Edi-*

Auf der anderen Seite des Kanals, weit entfernt von Norfolk, behandelte in Zürich Konrad von Mure um 1275 die Frage der Bedeutung des Siegels so: Eine Urkunde sei dann glaubwürdig, wenn sie mit einem authentischen, das heißt wohlbekannten und berühmten Siegel versehen sei<sup>3</sup>. An anderer Stelle führte Konrad aus, dass, so wie zwei Dinge den Menschen ausmachten, die Seele und der Körper, es zwei Dinge seien, die die Urkunde zur Urkunde werden ließen: die Tugend der Worte, die der Seele gleichkomme, und das Siegel, das dem Körper entspreche. Die Intitulatio der Urkunde müsse unbedingt der Siegelumschrift wie dem Siegelbildnis entsprechen, denn dass eine im Namen eines Bischofs oder eines Abts ausgestellte Urkunde diesen auf einem Siegel, das einen Ritter oder einen Löwe zeige, als Grafen bezeichne oder umgekehrt, wäre vollkommen absurd und widersinnig<sup>4</sup>.

tion of a Fifteenth Century Commonplace Book (Trinity College, Cambridge, MS 0.9.38), unpublizierte D.Phil.-thesis, 2 Bde., Oxford University 1966, Bd. 2, S. 356–370, bes. S. 359. Die neueste im Druck zugängliche Edition ist THOMAS WRIGHT, *Early Mysteries, and other Latin Poems of the 12th and 13th Centuries*, London 1844, S. 92–106, S. 94–95 (zum Datum S. XXI–XXIII). Im Zusammenhang mit Siegeln wurde diese Episode diskutiert von T[THOMAS] A[LEXANDER] HESLOP, *English Seals in the Thirteenth and Fourteenth Centuries*, in: *Age of Chivalry. Art in Plantagenet England 1200–1400*, hg. von JONATHAN ALEXANDER/PAUL BINSKI, London 1987, S. 114–117. Im Folgenden ist das Gedicht nach der besseren, wiewohl unpublizierten Edition von Rigg zitiert. RIGG, Edition, Bd. 1, S. 148–149, Z. 44–97:

*Erat Norfolchie vir quidam strenuus / Qui suos rusticos grauabat anxius; / Nummos et pecora sumebat sepius, / Eosque deprimens prauis operibus. //*

*Oppressi rustici tanto grauamine / Tale consilium ineunt properare, / Vt darent militi summam pecunie/ Vt possent amplius tenere libere. //*

*Miles continuo placatus munere / Vt essent liberi iussit conficere/ Cartam et cartule iussit apponere / De cera viridi sigillum nobile. //*

*Mox facti liberi tabernam adeunt, / Et ventres vacuos fece reficiunt; / Donec nox venerat, bibunt et rebibunt; / Candelam emere postea precipiunt, / Sed proculdubio nullam inueniunt. //*

*Quidam pre ceteris plenus industria / Mox vocem eleuat et dicit talia: / »Pendet ad cartulam cera pulcherima / Qua potest fieri candela nimia.« //*

*»Nil nobis proficit cera sed sedula: / Si ceram subtrahas, non fallit littera.« / Respondent ceteri mox voce publica: / »Ex magna prouenit hec prouidencia!« //*

*»Bonum«, hii iniquunt, »donat consilium«. / Sigillum faciunt lumen egregium. / Hec miles audiens letatur nimium, / Eosque reuocat ad gradum pristinum. //*

*Conantur rustici huic contradicere, / Et dicunt domino »Tenemus libere, / Nullum seruicium potes exigere: / Hoc bene possumus per cartam promere.« //*

*Et iussit dominus cartam ostendere; / »Vt quid? non opus est, nam scis peroptime / Quod nobis cartulam iussisti facere, / Vt simus liberi ab omni opere.« //*

*Tandem oportuit monstrare cartulam, / Stetitque rusticus qui vocem primulam / Habens pre ceteris et clausam cartulam / In manu tenuit monstrando sedulam. //*

*»Hanc,« inquit, »cartulam debes agnoscere, / Quam ore proprio iussisti scribere.« / Hoc totum dominus cepit renuere / Dicens, »Da clericis; legatur properare.« //*

*Sed noluit rusticus caudam dimittere; / Quidam de famulis astans a latere / De manu rustici cepit abstrahere / Cartam, et caruit sigilli robore. //*

*Discreti iudices hoc statim iudicant / Vt semper sint rustici ut ante fuerant, / Et quia domino se sic subtraxerant / Clausi sunt carcere donec reddiderant / Nummos et pecora quotquot habuerant.*

3 Die *Summa de arte prosandi* des Konrad von Mure, ed. WALTER KRONBICHLER (Geist und Werk der Zeiten. Arbeiten aus dem Historischen Seminar der Universität Zürich 17), Zürich 1968. S. 137: [...] *tota credulitas litere dependet in sigillo authentico, bene cognito et famoso.*

4 Ebd., S. 166: *Sicut enim hominem duo perficiunt, corpus et anima, sic et litteram duo perficiunt, virtus verborum, quae se habet ad modum anime, et sigillum, quod se habet ad modum corporis. Unde expedit, ut verba salutationis et epistole sigillo se conforment, alioquin in arduis causis et foro contentioso parum valet, quod agitur. Unde caveri debet, ne in salutatione titulus mittentis discrepat a sigillo, id est ab imagine et a litteris, quas habet circumferentia sigilli. Si enim aliquis in salutatione se ipsum appellaret epis-*

Ob nun spielerisch-derb oder schulmeisterlich-gelehrt, die beiden noch so unterschiedlichen Beispiele haben eine gemeinsame Botschaft: Siegel waren Zeichen von Authentizität und Autorität<sup>5</sup>. Sie verdienen es also, im Rahmen dieses Bands ein wenig genauer in den Blick genommen zu werden. Die Grundzüge der Entwicklung der Siegel im 12. und 13. Jahrhundert in England, Frankreich und dem Reich sind bekannt. Die einschlägigen Arbeiten französischer, englischer und deutscher Gelehrter haben hier in den letzten Jahrzehnten wichtige Breschen geschlagen und die Forschung auf neue Grundlagen gestellt. Eine Anzahl von kürzlich erschienenen, gehaltvollen Sammelbänden bezeugt das anhaltende Interesse an der Thematik auf beiden Seiten des Kanals<sup>6</sup>.

*copum vel abbatem, et sigillum sub imagine militis armati vel sub ymagine leonis eundem appellaret comitem, vel e contrario, hoc esset absonum penitus et absurdum.*

- 5 Nicht umsonst wurden die Siegel französischer Bischöfe im 12. Jahrhundert zunehmend mit der Formel *auctoritas sigilli* angekündigt, JEAN-LUC CHASSEL, *L'usage du sceau au XIIe siècle*, in: *Le XIIe siècle. Mutations et renouveau en France dans la première moitié du XIIe siècle*, hg. von FRANÇOISE GASPARRI (Cahiers du Léopard d'Or 3), Paris 1994, S. 61–102, hier S. 76.
- 6 Vgl. z. B. aus dem französischsprachigen und englischsprachigen Raum: MICHEL PASTOUREAU, *Les sceaux* (Typologie des sources du moyen âge occidental 36), Turnhout 1981; MICHEL PASTOUREAU, *Les sceaux et la fonction sociale des images*, in: *L'image. Fonctions et usages des images dans l'occident médiéval. Actes du 6e International Workshop on Medieval Societies*, Centre Ettore Majorana (Erice, Sicile, 17–23 octobre 1992), hg. von JÉRÔME BASCHET/JEAN-CLAUDE SCHMITT (Cahiers du Léopard d'Or 5), Paris 1996, S. 275–308; BRIGITTE MIRIAM BEDOS-REZAK, *Form and Order in Medieval France. Studies in Social and Quantitative Sigillography* (Variorum Collected Studies 424), London 1993; DIES., *Medieval Identity: A Sign and a Concept*, in: *American Historical Review* 105, 2000, S. 1489–1533; DIES., *Du sujet à l'objet. La formulation identitaire et ses enjeux culturels*, in: *Unverwechselbarkeit. Persönliche Identität und Identifikation in der vormodernen Gesellschaft*, hg. von PETER VON MOOS (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit 23), Köln 2004, S. 63–83; DIES., *Lau delà du soi. Métamorphoses sigillaires en Europe médiévale*, in: *Cahiers de Civilisation Médiévale* 49, 2006, S. 337–358; CHASSEL, *L'usage* (wie Anm. 5); P[AUL] D[EAN] A[DSHEAD] HARVEY, *Personal Seals in Thirteenth-Century England*, in: *Church and Chronicle in the Middle Ages. Essays presented to John Taylor*, hg. von IAN N. WOOD/GRAHAM A. LOUD, London 1991, S. 117–129; P[AUL] D[EAN] A[DSHEAD] HARVEY/ANDREW McGUINNESS, *A Guide to British Medieval Seals*, London 1996; Heslop, *Seals in the Thirteenth and Fourteenth Centuries* (wie Anm. 2); DERS., *The Seals of the Twelfth-Century Earls of Chester*, in: *The Earldom of Chester and its Charters. A Tribute to Geoffrey Barraclough = Journal of the Chester Archeological Society* 71, 1991, S. 179–197; DAVID CROUCH, *The Image of Aristocracy in Britain (1000–1300)*, London 1992, S. 242–247; *Good Impressions. Image and Authority in Medieval Seals*, hg. von NOËL ADAMS/JOHN CHERRY/JAMES ROBINSON (British Museum. Research publication 168), London 2008, darin insbes. ADRIAN AILES, *The Knight's Alter Ego. From Equestrian to Armorial Seal*, S. 8–11; *Signs and Symbols. Proceedings of the 2006 Harlaxton Symposium*, hg. von JOHN CHERRY/ANNE PAYNE (Harlaxton Medieval Studies 18), Donington 2009. Aus dem deutschsprachigen Raum: TONI DIEDERICH, *Prolegomena zu einer neuen Siegeltypologie*, in: *AfD* 29, 1983, S. 242–248; DERS., *Rheinische Städtesiegel* (Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz. Jahrbuch 1984/85), Neuss 1984; LUTZ FENSKE, *Adel und Rittertum im Spiegel früher heraldischer Formen und deren Entwicklung*, in: *Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums*, hg. von JOSEF FLECKENSTEIN (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 80), Göttingen 1985, S. 75–166; ANDREA STIELDORF, *Rheinische Frauensiegel. Zur rechtlichen und sozialen Stellung weltlicher Frauen im 13. und 14. Jahrhundert* (Rheinisches Archiv 142), Köln 1999; HARALD DRÖS/HERMANN JAKOBS, *Die Zeichen einer neuen Klasse. Zur Typologie der frühen Stadtsiegel*, in: *Bild und Geschichte. Studien zur politischen Ikonographie. Festschrift für Hansmartin Schwarzmaier zum fünfundsiebszigsten Geburtstag*, hg. von KONRAD KRIMM/HERWIG JOHN, SIGMARINGEN 1997, S. 125–178; WILFRIED SCHÖNTAG, *Das Reitersiegel als Rechtssymbol und Darstellung ritterlichen Selbstverständnisses. Fahnenlanze, Banner und Schwert auf Reitersiegeln des 12. und 13. Jahrhunderts vor allem südwestdeutscher Adelsfamilien* in: ebd., S. 79–124; DERS., *Amts-, Standesbezeichnungen und*

Auf diesen Erkenntnissen aufbauend, werden im Folgenden zwei Themenkomplexe in den Blick genommen. Im ersten Teil geht es um die Frage, was ein autoritatives Siegel definierte. Woran erkannte man, dass dem vorliegenden Siegel Glauben geschenkt werden musste? Im zweiten Teil werden dann erste Schritte eines deutsch-englischen Siegelvergleichs unternommen, konkret werden die Siegel der weltlichen Reichsfürsten und der Earls vornehmlich im 12. und 13. Jahrhundert in den Blick genommen. Dabei interessiert vor allem die Frage, inwieweit Siegel instrumentalisiert wurden, um den eigenen Rang und Gruppenzugehörigkeit zu kennzeichnen.

Betrachtet man den Entwicklungsstand der Siegelführung im ausgehenden 12. Jahrhundert, so fallen insbesondere zwei Aspekte ins Auge: Zum einen fand das Siegel weite Verbreitung. Der Kreis derer, die ein Siegel führten, erfasste zunehmend Bereiche außerhalb des Hochadels. In einem wahrscheinlich in die 1160er Jahre zu datierenden Rechtsstreit soll der englischen Justiziar Richard de Lucy diesbezüglich abfällig bemerkt haben, dass es früher nicht üblich gewesen sei, dass jeder kleine Ritter ein eigenes Siegel führte. So etwas komme nur Königen und Magnaten zu<sup>7</sup>.

Zum anderen hatte sich die Bedeutung des Siegels grundlegend gewandelt. Es besaß nun nicht mehr wie noch über weite Strecken des 11. Jahrhunderts ontologischen Charakter, das heißt das Siegel verkörperte nicht mehr die physische Präsenz des Ausstellers. Es war stattdessen zu einem Verweis auf den Siegelführer geworden. Dieser Wandel drückte sich in der Siegellegende aus. Statt der Nominativform (z. B. *N. comes*) wurde nun hauptsächlich die sogenannte Kollektivform (*sigillum N. comitis*) benutzt<sup>8</sup>. Brigitte Bedos-Rezak hat darauf aufmerksam gemacht, dass mit dem Zurückdrängen des ontologischen Charakters des Siegels der Verweis auf eine Gruppenzugehörigkeit an Raum gewann. Das Siegel indizierte also nicht mehr nur eine Einzelperson, sondern half gleichzeitig, sie sozial zu verorten<sup>9</sup>.

Mit der zunehmenden päpstlichen Gerichtsbarkeit und Entfaltung des Kirchenrechts in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts geriet auch das Siegel in den Blick von Papst und Kanonisten. Zwischen 1167 und 1169 entschied Papst Alexander III. auf Ersuchen Bischofs Roger von Worcester, dass Urkunden, deren Zeugen verstorben waren, nur dann Gültigkeit besitzen sollten, wenn sie *per manum publicum* ausgefertigt worden

Titel in den Siegellegenden im 12. und 13. Jahrhundert, in: ZGORh 147, 1999, S. 145–169; JOACHIM DAHLHAUS, Zu den ältesten Siegeln der Städte Heidelberg und Neustadt an der Weinstraße, in: ZGORh 147, 1999, S. 113–143; Die Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter. Kunstgeschichte und Geschichte im Gespräch, hg. von MARKUS SPÄTH (Sensus. Studien zur mittelalterlichen Kunst 1), Köln 2009.

7 The Chronicle of Battle Abbey, hg. und übers. von ELEANOR SEARLE (Oxford Medieval Texts), Oxford 1980, S. 214: »*Moris*«, inquit, »*antiquitus non erat quemlibet militulum sigillum habere, quod regibus et precipuis tantum competit personis, [...]*«. Zu Richard de Lucy siehe EMILIE AMT, Richard de Lucy, Henry II's Justiciar, in: Medieval Prosopography 9, 1988, S. 61–87.

8 BEDOS-REZAK, Du sujet (wie Anm. 6), insb. S. 69–74; DIES., Identity (wie Anm. 6); DIES., Ego, Ordo, Communitas. Seals and the Medieval Semiotics of Personality, in: Die Bildlichkeit korporativer Siegel im Mittelalter (wie Anm. 6), S. 47–64, hier insbes. S. 50–52. Mit demselben Ergebnis, allerdings anderer Beweisführung, MANFRED GROTEN, Vom Bild zum Zeichen. Die Entstehung korporativer Siegel im Kontext der gesellschaftlichen und intellektuellen Entwicklungen des Hochmittelalters, in: ebd., S. 65–85, hier S. 76–78. Ein wesentlicher Unterschied liegt in der Bewertung der Eucharistiedebatte des 11. Jahrhunderts. Für Bedos-Rezak stärkte sie, insbesondere durch die Befürworter der Transsubstantiationslehre, den ontologischen Charakter von Zeichen und damit des Siegels. Einen wesentlichen Faktor im Bedeutungswandel des Siegels sieht sie in dessen zunehmender Verbreitung. Für Groten dagegen förderte die Eucharistiedebatte selbst den Bedeutungswandel des Siegels, indem die Argumente der Gegner der Transsubstantiationslehre die Idee des Verweises durch ein Zeichen stärker ins Bewusstsein rückten.

9 BEDOS-REZAK, Du sujet (wie Anm. 6), S. 74.

seien oder wenn sie ein *sigillum authenticum* trügen. Diese Auskunft Alexanders wurde von den Kanonisten als so zentral empfunden, dass sie sehr bald als eigenständiger, von den Antworten Alexanders auf Bischof Rogers weitere Fragen losgelöster Teil in die Dekretalensammlungen unter dem Incipit *Scripta vero authentica* aufgenommen wurde und rasche Verbreitung fand. Über englische und französische Dekretalensammlungen gelangte »*Scripta vero authentica*« in die »*Compilatio prima*« Bernhards von Pavia, von wo sie ihren Weg in den »*Liber extra*« fand und in Folge die Diskussion über Siegel maßgeblich mitgestaltete<sup>10</sup>.

Was aber machte ein *sigillum authenticum* aus? Voraussetzung war natürlich seine Les- und damit Benutzbarkeit. Innozenz III. machte deutlich, dass ein Siegel, dessen Legende schadhafte beziehungsweise unleserlich war, nicht als Beglaubigungsmittel zählen durfte. Auch diese Entscheidung wurde in den »*Liber extra*« aufgenommen<sup>11</sup>. Dabei war man sich durchaus bewusst, dass in Anbetracht der Fragilität der Siegel vollständige Unversehrtheit kaum eine sinnvolle Bedingung sein konnte und deshalb ein pragmatisches Vorgehen angebracht war. In diesem Sinne konstatierte der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts agierende französische Bailli Philippe de Beaumanoir in seinen Aufzeichnungen der *consuetudines* des Beauvaisis, dass soviel vom Siegel erkennbar sein musste, wie nötig war, um den Siegelführer zweifelsfrei zu identifizieren<sup>12</sup>.

Neben der Lesbarkeit musste das Siegel selbstverständlich auch echt sein, das heißt dem Siegelführer gehören und von ihm beziehungsweise mit seinem Wissen angebracht worden sein. Dennoch war nicht jedes echte Siegel auch ein authentisches. *Authenticus* besaß neben echt, originär nämlich noch eine weitere Bedeutungsebene: Das Adjektiv war eng mit *autoritas* verknüpft<sup>13</sup>. So formulierte zum Beispiel der Kanonist Huguccio von Pisa in seinen um 1200 fertig gestellten »*Derivationes*«, dass ein *homo authenticus vel autorizabilis* ein Mensch sei, dessen Autorität man glauben müsse. Er fügte ergänzend hinzu, dass man unter *authenticus* auch *nobilis* verstehen könne<sup>14</sup>. Huguccio diskutierte hier nicht die Definition authentischer Siegel. Insofern ist seine Gleichset-

10 Corpus iuris canonici, ed. EMIL FRIEDBERG, 2 Bde., Leipzig 1879/81, Bd. 2 (= im Folgenden abgekürzt mit X), 2.22.2: *Scripta vero authentica, si testes inscripti decesserint, nisi forte per manum publicam facta fuerint, ita, quod appareant publica, aut authenticum sigillum habuerint, per quod possint probari, non videntur nobis alicuius firmitatis robur habere*. Die weite Verbreitung der Dekretale ist anschaulich gemacht in Die *Collectio Francofurtana*. Eine französische Decretalensammlung, ed. PETER LANDAU/GISELA DROSSBACH (Monumenta iuris canonici. Series B. Corpus collectionum 9), Città del Vaticano 2007, S. 35–36: 3.1; S. 280–281: 45.2. Zur Entstehungsgeschichte siehe MARY CHENEY, JL 13162 »Meminimus nos ex«: One Letter or Two?, in: Bulletin of Medieval Canon Law N. S. 4, 1974, S. 66–70.

11 X 2.22.6.

12 Philippe de Beaumanoir, Coutumes de Beauvaisis, ed. AMÉDÉE SALMON (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire 24/30), 2 Bde., Paris 1899–1900, Bd. 2, S. 48–49, Nr. 1084.

13 BERNARD GUENÉE, »Authentique et approuvé«. Recherches sur les principes de la critique historique au Moyen Âge, in: DERS., Politique et histoire au Moyen Âge. Recueil d'articles sur l'histoire politique et l'historiographie médiévale (1956–1981) (Publications de la Sorbonne. Série Réimpressions 2), Paris 1981, S. 265–278, hier bes. S. 266–269.

14 Uguccione da Pisa, Derivationes. Edizione critica princeps, ed. ENZO CECCHINI (Edizione nazionale dei testi mediolatini 11 = Serie I, 6), 2 Bde., Florenz 2004, Bd. 2, S. 5, A I: *Et ab autor quod significat autentin derivatur hec autoritas, idest sententia imitatione digna, et authenticus -a -um, et hic et hec autorizabilis et hoc -le in eodem sensu: factum autenticum vel autorizabile, quod fit cum autoritate sapientis vel sapientium, homo autenticus vel autorizabilis, idest auctoritatis cui credi deberet. Dicitur etiam autenticus, idest nobilis, et autorizo -as et auroro -as in eodem sensu, idest affirmo, autenticum facio, unde verbalia, et sunt activi generis*. Zum Werk ebd., Bd. 1, S. XXI–XXVIII. GUENÉE, Recherches (wie Anm. 13), S. 267.

zung von *authenticus* und *nobilis* nicht als bewusst gesetzter Hinweis auf den Adel als Träger authentischer Siegel zu verstehen. Dennoch deutet sie an, welche Gruppe man im weltlichen Bereich vor allem mit authentischen Siegeln assoziiert haben dürfte. Huguccios Definition blieb beileibe keine Einzelmeinung, sondern verbreitete sich rasch. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts übernahm sie Johannes Balbus in sein »Catholicon«, das seinerseits große Breitenwirkung entfaltete<sup>15</sup>. Es war diese zweite, anerkannte Autorität vermittelnde Bedeutungsebene von *authenticus*, die die Kanonisten bei der Beschäftigung mit Alexanders III. Dekretale und der Definition eines *sigillum authenticum* applizierten. Hier ging es also nicht um die Qualität des Siegels, sondern um die Qualität des Siegelführers. Dieses zweite Kriterium bestimmte darüber, ob ein echtes Siegel auch ein *sigillum authenticum* war.<sup>16</sup>

Die Fragen aber, wer konkret im kirchlichen und im weltlichen Bereich ein autoritatives Siegel führte, welcher Träger seinem Siegel ausreichend Autorität verlieh, um es authentisch werden zu lassen, waren für die Rechtgelehrten alles andere als einfach zu beantworten<sup>17</sup>. Für die Kirche formulierte Innozenz IV. seine Lösung folgendermaßen: Siegeln unterhalb des bischöflichen Rangs sei kein Glauben zu schenken, es sei denn die *consuetudo* sähe dies vor oder der Siegelträger übe gerichtliche Gewalt aus. Denn in Dingen, die in den eigenen Jurisdiktionsbereich fielen, komme den eigenen Schreiben authentischer, das heißt autoritativer Charakter zu<sup>18</sup>. Dieser Ansicht stimmte Wilhelm Durand wenige Jahrzehnte später in seinem »Speculum iudiciale« explizit zu. Er präzierte dabei, dass den Siegeln der Erzbischöfe, Bischöfe und ihrer Offiziale sowie der Fürsten, Äbte exemter Abteien und mit Jurisdiktionsgewalt ausgestatteter Notare auch in fremden Angelegenheiten (*alienis negotiis*) Glauben geschenkt werden sollte. Dagegen kam nach Wilhelm den Siegeln »niederer« Äbte (wohl nicht von exemten Abteien), Dekane oder Erzdiakone nur in den Angelegenheiten Autorität zu, die sich direkt aus dem ihnen zugewiesenen Jurisdiktionsbereich ergaben<sup>19</sup>. In dem Versuch, den Gebrauch authentischer Siegel zu systematisieren und entsprechende Siegelträger zu identifizieren,

15 JOHANNES BALBUS, *Catholicon*, Venedig 1483, Eintrag »Authenticus«; GUENÉE, *Recherches* (wie Anm. 13), S. 267.

16 Vgl. dazu auch BEDOS-REZAK, *Du sujet* (wie Anm. 6), S. 76–77.

17 Vgl. AUGUSTE DUMAS, *Étude sur le classement des formes des actes*, in: *Le Moyen Âge* 43, 1933, S. 81–97 (Teil 1), S. 145–182 (Teil 2); S. 251–264 (Teil 3); 44 (1934), S. 17–41 (Teil 4), hier Teil 2, S. 156–157. Allgemein zum Siegel im kanonischen Recht: MARIANO WELBER, *I sigilli nella storia del diritto medievale italiano* (Sigillografica. Il sigillo nella diplomatica, nel diritto, nella storia, nell'arte 3), Mailand 1984.

18 Sinibaldus Fliscus (Innozenz IV.), *Commentaria. Apparatus in V libros decretalium*, Frankfurt 1570, ND Frankfurt am Main 1968, fol. 275r, zu X 2.22 (De fide instrumentorum) c. 2: *Nos* [statt wie fälschlich im Druck: *Non*] *tamen dicimus quod sigillis inferiorum praelatorum ab episcopo non creditur, nisi hoc haberet consuetudo, inf. eo. Cum dilectus, nisi forte habeat iurisdictionem, quia tunc in his quae sunt iurisdictionis suae instrumenta cuiuslibet iudicis ordinarii vel delegati reputarem autem (ntica), arg. sup. de test. Cum a nobis*. Vgl. auch WELBER (wie Anm. 17), S. 216–218, mit Wiedergabe des Texts in Anm. 212.

19 Wilhelm Durantis, *Speculum iudiciale illustratum et repurgatum* a Giovanni Andrea et Baldo degli Ubaldi, 2 Bde., Basel 1574 (Titel: *Speculum iuris*), ND Aalen 1975, Bd. 1, S. 626, lib. II., Tit. 2 De probationibus, § 3 Videndum: *Unde sigilla archiepiscoporum, episcoporum, officialium suorum, et principum, et abbatum exemptorum, et notariorum iurisdictionem habentium, faciunt fidem in alienis negotiis, non autem aliorum abbatum inferiorum, vel decanorum, vel archidiaconorum, licet praesint iurisdictioni, nisi in his, quae sunt sue iurisdictionis. Tunc enim cuiuslibet ordinario, vel delegato creditur: argu. praed. decretal. Cum a nobis. Et in hoc videtur papa Innocentius assentire, qui non. Extra de fide instrumentorum. C. i et ii quod sigilla episcoporum, et supra, faciunt fidem: inferiorum vero episcoporum non, nisi ut iam dictum est: et nisi consuetudo habeat, quod eorum sigillis creditur de his, quae extra iudicium fiunt, et quantum eis creditur, puta usque ad certam summam, et inter quas personas: statur enim in hoc*

führten die Kanonisten also zwei Klassen ein. Grundsätzlich galt, dass im eigenen Jurisdiktionsbereich das eigene Siegel oder das eines Stellvertreters authentischen Charakter hatte. Darüber hinaus aber galten nur die Siegel bestimmter, hervorragender Personen, die selbst Herren großer Jurisdiktionen waren und deren führender Rang in der kirchlichen bzw. weltlichen Hierarchie allgemein anerkannt war. Die Rechtsgelehrten waren sich allerdings bewusst, dass sie so der Praxis nur unzureichend gerecht wurden. Sie räumten deshalb den lokalen Gewohnheiten großen Spielraum in der Definition von authentischen Siegeln ein und akzeptierten damit letztlich, dass die Gruppe autoritativer Siegler von Region zu Region variieren konnte.

Wie sehr örtliche Bedingungen die Bedeutung des Siegels bestimmten, erfuhr 1237 in London der päpstliche Kardinallegat Otto. Auf dem von ihm geleiteten Konzil kam unter anderem das Problem zur Sprache, dass in England das Notariat nicht weit verbreitet und folglich der Bedarf an authentischen Siegeln hoch sei. Es wurde deshalb entschieden, dass neben den Erzbischöfen und Bischöfen, also den offensichtlich natürlichen Inhabern authentischer Siegel, auch deren Offiziale, Äbte, Priore, Dekane, Erzdiakone und andere Amtsträger sowie Landdekane authentische Siegel führen können sollten. Das gleiche galt für Kathedrankapitel, sonstige Stifte und Konvente, ganz gleich, ob sie gemeinsam mit ihren Vorstehern ein Siegel führten oder jeweils ein eigenes besaßen, eben gemäß ihren jeweiligen Statuten. Diese Bestimmung wurde für die kirchliche Siegelführung im spätmittelalterlichen England maßgebend<sup>20</sup>.

Im Reich zeigen die Bestimmungen des um 1275/6 verfassten Schwabenspiegels Parallelen zu den Überlegungen der Kanonisten. Die Siegel von Päpsten, Königen, geistlichen und weltlichen Fürsten, Präläten, Kapiteln und Konventen konnten ohne Abstriche Angelegenheiten Dritter beglaubigen. Richter allerdings konnten nur Dinge besiegeln, die vor ihrem Gericht verhandelt wurden<sup>21</sup>.

Die Vielschichtigkeit der Frage nach den Trägern authentischer Siegel im spätmittelalterlichen Europa unterstreichen auch die Aufzeichnungen Philippes de Beaumanoir für das Beauvaisis<sup>22</sup>. Die stärkste Autorität besaßen demnach die königlichen und päpstlichen Siegel. Sie beglaubigten Urkunden, ganz gleich ob sie von ihnen zu ihren Gunsten ausgestellt wurden oder gegen sie gerichtet waren oder ob sie Handlungen

*consuetudini, quae facit sigilla authentica, ut extra eodem tit. Cum dilectus argum. C. de emancipat. l. i. ix. q. iii Conquestus est infra titulo ii § Nunc videndum versic. fin.*

- 20 Councils and Synods with other Documents Relating to the English Church, Vol. II: A.D. 1205–1313, Part 1: A.D. 1205–1265, ed. FREDERICK MAURICE POWICKE/CHRISTOPHER ROBERT CHENEY, Oxford 1964, S. 257: *Quoniam tabellionum usus in regno Anglie non habetur, propter magis ad sigilla recurri autentica est necesse, ut eorum copia facilius habeatur, statuimus ut sigillum habeant non solum archiepiscopi et episcopi, set etiam eorum officiales, item abbates, priores, decani, archidiaconi et eorum officiales, decani rurales, necnon ecclesiarum cathedralium capitula et cetera queque collegia et conventus, simul cum suis rectoribus aut divisim, iuxta eorum consuetudinem vel statutum.* Zur Wirkung siehe ebd., S. 238–241.
- 21 Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch nach einer Handschrift vom Jahr 1287, ed. FRIEDRICH L. A. VON LASSBERG, Tübingen 1840, ND Aalen 1972, Landrecht Art. 159; EDMUND STENGEL, Eine deutsche Urkundenlehre des dreizehnten Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der Reception des kanonischen Rechts, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 30, 1905, S. 647–671, hier S. 651; SCHÖNTAG, Reitersiegel (wie Anm. 6), S. 81.
- 22 JEAN-BERNARD DE VAIVRE, Valeur et hiérarchie des sceaux selon Philippe de Beaumanoir (fin du XIIIe siècle). Notes pour servir à l'étude de la valeur juridique des sceaux au moyen âge, in: Mélanges offerts à Szabolcs de Vajay à l'occasion de son cinquantième anniversaire, hg. von ADHÉMAR DE PANAT/XAVIER DE GHELLINCK VAERNEWYCK, Braga 1971, S. 585–603.

Dritter betrafen<sup>23</sup>. Authentisch waren ebenfalls die Siegel des hohen Adels und der hohen Geistlichkeit<sup>24</sup>. Aber hier galt schon die Einschränkung, dass ihre Siegel keine Akte beglaubigen konnten, die sie selbst begünstigten<sup>25</sup>. Wenn zwei *gentius homines* ein Geschäft miteinander abschlossen, dann genügten ihre jeweiligen Siegel zur Beglaubigung<sup>26</sup>. Unter *gentius homines* verstand Philippe alle, *qui sont estret de franche lignie, si comme de rois, de dus, de contes ou de chevaliers*<sup>27</sup>. Sie benötigten hierfür nicht das authentische Siegel eines Dritten, wie zum Beispiel des Bailli als Vertreter der königlichen Jurisdiktion<sup>28</sup>. Dennoch führte nicht jeder Adlige ein authentisches Siegel, wie Philippe an anderer Stelle ausführte<sup>29</sup>. Er dürfte dabei vor allem den niederen Adel im Blick gehabt haben. Analog dazu präsentierte Philippe die Situation in der Geistlichkeit. Das Siegel eines kirchlichen Gerichts hatte authentischen Charakter, das eines einzelnen Priesters jedoch nicht. Um die Wirkung eines authentischen Siegels bei der Beglaubigung eines Testaments zu erreichen, benötigte es schon die Siegel zweier bei der Abfassung des Testaments anwesender Priester<sup>30</sup>.

Da die weltliche und geistliche Jurisdiktion nicht hermetisch voneinander abgeriegelt waren, stellte sich für Philippe auch die Frage, welchen Wert die authentischen Siegel in der jeweils anderen Gerichtsbarkeit hatten. Volle Autorität kam dem päpstlichen und königlichen Siegel zu, ganz gleich vor welchem Gericht. Dies traf auf die übrigen Siegel nicht zu. Sie hatten in dem jeweils anderen Gericht nur einfache, aber nicht volle Beweiskraft<sup>31</sup>. Zeigt Philippe hier noch einmal die Bedeutung der Jurisdiktion für die Definition eines authentischen Siegels auf, so weist er an anderer Stelle auf ein weiteres wichtiges Element in der Definition eines authentischen Siegels hin. Im Zusammenhang mit der Frage, wie Prokuratoren ausgestattet sein müssten, um handlungsfähig zu sein, schreibt Philippe, dass die Prokura von denjenigen, die sich außerhalb des Landes befänden, von einem Erzbischof, Bischof, König, Fürst oder sonst einem Richter, dessen Siegel wohlbekannt und approbiert sei, besiegelt werden könne<sup>32</sup>. Philippe beschrieb hier ein allgemein übliches Vorgehen. In einem englischen Formelbuch aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts findet sich ein entsprechendes Formular. Dem Empfänger wurde mitgeteilt, dass der Absender neben seinem eigenen Siegel auch das Siegel des Dekans von C. dem Prokurator mitgegeben habe, da sein Siegel dem Empfänger unbekannt sei<sup>33</sup>. Die Authentizität des Siegels leitete sich in diesen Fällen folglich weniger

23 Philippe de Beaumanoir, Coutumes de Beauvaisis, ed. SALMON (wie Anm. 12), Bd. 2, Nr. 1092, 1214; DE VAIVRE, Valeur (wie Anm. 22), S. 587.

24 Philippe de Beaumanoir, Coutumes de Beauvaisis, ed. SALMON (wie Anm. 12), Bd. 1, Nr. 145. Ich kann hier DE VAIVRE, Valeur (wie Anm. 22), S. 595, nicht folgen, dass Philippe de Beaumanoir den Siegeln der hohen Geistlichkeit keine Authentizität zubillige.

25 Philippe de Beaumanoir, Coutumes de Beauvaisis, ed. SALMON (wie Anm. 12), Bd. 2, Nr. 1215; DE VAIVRE, Valeur (wie Anm. 22), S. 587–588.

26 Philippe de Beaumanoir, Coutumes de Beauvaisis, ed. SALMON (wie Anm. 12), Bd. 2, Nr. 1092.

27 Ebd., Nr. 1451 (Zitat auf S. 234). Zur Definition der *gentilshommes* bei Philippe, insbesondere seinem in diesem Zusammenhang nicht widerspruchsfreien Umgang mit den Freien, siehe PAUL GUILHERMOZ, *Essai sur l'origine de la noblesse en France au Moyen Age*, Paris 1902, S. 358, 360.

28 Philippe de Beaumanoir, Coutumes de Beauvaisis, ed. SALMON (wie Anm. 12), Bd. 1, Nr. 52; Bd. 2, Nr. 1097.

29 Ebd., Bd. 1, Nr. 144.

30 Ebd., Nr. 426; DE VAIVRE, Valeur (wie Anm. 22), S. 589.

31 Philippe de Beaumanoir, Coutumes de Beauvaisis, ed. SALMON (wie Anm. 12), Bd. 2, Nr. 1092.

32 Ebd., Bd. 1, Nr. 145.

33 Cambridge, Gonville and Caius College, MS 205/111, S. 296–7: *Et quia sigillum meum vobis est incognitum sigillum decani de C. una cum sigillo meo huic procuratori procuravi apponi*. Zu dieser wahrscheinlich von Robert Carpenter von Hareslade 1261/62 kompilierten Handschrift siehe NOËL

aus der Jurisdiktion des Trägers ab, sondern aus seiner Notorität. Es ging damit um den Kommunikationsraum des Siegelträgers. Dort, wo er beziehungsweise das von ihm ausgefüllte Amt anerkannt war, konnte sein Siegel autoritative Kraft entfalten.

Die Experten des kirchlichen und weltlichen Rechts waren sich im Grundsatz einig darüber, dass eine mit dem Siegel verknüpfte Jurisdiktion Voraussetzung für ein authentisches Siegel war. Dieses Prinzip gewann in der Praxis zunehmend Relevanz. So ging sowohl in England wie in Frankreich gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Anzahl der außerhalb des Adels geführten persönlichen Siegel zurück. Stattdessen nahm dieser Personenkreis mehr und mehr Siegel von Jurisdiktionen, wie zum Beispiel des königlichen Baillis, in Anspruch, um seine Geschäfte beglaubigen zu lassen<sup>34</sup>. Dennoch stieß im Fall des *sigillum authenticum* die harmonisierende Tendenz der Kanonistik an ihre Grenzen. Die regionalen Ausprägungen dessen, was als authentisches Siegel anerkannt wurde, waren zu vielfältig und zu fest etabliert – um einen maßgeblich vom Jubilar geprägten Begriff zu verwenden: Es bestanden zu viele Ordnungskonfigurationen –, als dass sie sämtlich in ein einfaches, schlüssiges System hätten gepresst werden können. So blieb den Rechtsgelehrten am Ende immer nur der Hinweis auf die lokalen Gewohnheiten. Einem systematischen Kopf wie Konrad von Mure bereitete solche Pluralität Probleme. Resigniert schrieb er, dass er über die Frage, wer denn aufgrund des geschriebenen Rechts oder des Gewohnheitsrechts unterhalb des bischöflichen Rangs ein authentisches Siegel führe, nichts sagen wolle. Er entschuldigte dies damit, dass selbst die Rechtsgelehrten hierzu nichts Eindeutiges wüssten. Wie sehr er innerlich vor dieser Frage kapitulierte, zeigte seine Erklärung, dass nicht-authentische Siegel solche seien, denen man vor Gericht keinen Glauben schenken müsse<sup>35</sup>. In der Frage der authentischen Siegel zog sich Konrad letztlich auf das weiche Kriterium des Kommunikationsraums zurück. Wie zu Beginn dieses Beitrags bereits angeführt, konstatierte er, dass ein Siegel *bene cognito et famoso* sein müsse, damit dem von ihm beglaubigten Schriftstück Glauben geschenkt werden könne<sup>36</sup>.

DENHOLM YOUNG, Robert Carpenter and the Provisions of Westminster, in: *English Historical Review* 50, 1935, S. 22–35.

- 34 ROBERT-HENRI BAUTIER, L'authentification des actes privés dans la France médiévale, in: DERS., Chartes, Sceaux et chancelleries. Études de diplomatique et de sigillographie médiévales (Mémoires et documents de l'École des Chartes 34), 2 Bde., Paris 1990, Bd. 1, S. 269–340, bes. S. 304–340; BEDOS-REZAK, Du sujet (wie Anm. 6), S. 83; HARVEY, Personal Seals (wie Anm. 6), S. 124; vgl. auch ADRIAN AILES, Powerful Impressions: Symbols of Office and Authority on Secular Seals, in: *Signs and Symbols* (wie Anm. 6), S. 18–28, hier S. 225–227 (Abbildungen).
- 35 Konrad de Mure, *Summa de arte prosandi*, ed. KRONBICHLER (wie Anm. 3), S. 166/7: *Et ecce persone sunt, ut episcopi et eorum pares vel superiores, quorum sigilla in foro contentioso autentica reputantur. Que autem sigilla, episcopis et eorum paribus et superioribus exceptis, in foro contentioso secundum ius scriptum seu consuetudinem terre approbatam autentica reputantur vel debeant reputari, non expedit explicare in presentis operis parvitate, quia glosatores iuris canonici et civilis in hoc casu dissimilia dicere videntur et diversa. Autentica non sunt, quibus in iudicio fidem non cogimur adhibere.*
- 36 Siehe oben Anm. 3.

## Die großen Siegel der Earls und weltlichen Reichsfürsten im Vergleich

Was Konrad von Mure so umtrieb, konnte hingegen hochadligen Siegelträgern wie den weltlichen Reichsfürsten oder den Earls, zumindest in Bezug auf ihre eigenen Siegel, gleichgültig sein. Hier bestanden keine Zweifel ob ihrer Authentizität. Wie aber gestalteten sie ihre großen Siegel, um ihren Rang in den jeweiligen politisch-sozialen Ordnungen zu kommunizieren und so der damit verknüpften Autorität Geltung zu verschaffen?

Die erste, recht banale Feststellung betrifft die Größe der Siegel. Der Durchmesser des Siegels war mit dem Status des Siegelträgers verbunden. Die Faustformel lautete: Je größer der Durchmesser, desto bedeutender die siegelführende Person oder Institution<sup>37</sup>. Eine festgeschriebene Regelung der Siegelgrößen gab es aber nicht. Eine exakte Korrelation zwischen dem Rang des Siegelträgers und der Größe seines Siegels ist kaum auszumachen. Die großen Siegel der Earls waren nicht grundsätzlich deutlich umfangreicher als die der Barone, und auch für das Reich ist es beim jetzigen Forschungsstand schwierig zu sagen, ob sich reichsfürstliche Siegel signifikant von denen des übrigen Adels in ihrem Durchmesser unterschieden. Es war die soziale Kontrolle, die die Größe der Siegel einigermaßen regelte und für eine relative Homogenität der Siegeldurchmesser im Reich unter den Fürsten und in England unter den Earls sorgte. Man achtete aufeinander. Eine aufschlussreiche Geschichte wird in diesem Kontext von Thomas, Earl von Lancaster (1296–1322), erzählt. Zeitgenossen sollen sein im Vergleich zum königlichen Siegel Edwards II. (1307–1327) um etwa einen Zentimeter größeres Siegel als Zeichen seiner verräterischen Absichten gegen den König gewertet haben<sup>38</sup>. Auf die Gültigkeit seines Siegels hatte dessen ›Übergröße‹ allerdings keinen negativen Einfluss. Die Größe des Siegels besaß keinen seine Validität beeinflussenden Wert. Dies galt auch für das Reich. Der österreichische Herzog Rudolf IV. ließ sich nach seinem Herrschaftsantritt 1358 ein im Vergleich zum König und anderen Reichsfürsten sehr großes Reitersiegel schneiden. Mit zwölf Zentimeter Durchmesser übertraf es das Siegel Kaiser Karls IV. um zwei Zentimeter, das des Pfalzgrafen und Kurfürsten Ruprechts I. um drei Zentimeter.<sup>39</sup> Das Siegel eines weiteren Kurfürsten, Herzog Rudolfs I. von Sachsen, kam mit

37 Vgl. HESLOP, *Seals in the Thirteenth and Fourteenth Centuries* (wie Anm. 6), S. 116.

38 HARVEY/McGUINNESS, *British Medieval Seals* (wie Anm. 6), S. 51. Die Geschichte findet sich ohne Angabe der Quelle bei C[harles] H[enry] HUNTER BLAIR, *A Note upon Mediaeval Seals with Special reference to those in Durham Treasury*, in: *Archaeologia Aeliana: or miscellaneous tracts relating to antiquity* 3. ser. 17, 1920, S. 244–313, hier S. 260. Als 1247 der Vizegraf von Béziers, Raimund Trencavel, seine Vizegrafschaft an Ludwig IX. verlor, wurde er auch gezwungen, ein neues Siegel anzunehmen. Anstelle seines bisher benutzten 8 cm großen Reitersiegels, das ihn als Vizegraf von Béziers und Herrn von Carcassonne auswies, führte er nun ein nur noch 4 cm großes Wappensiegel mit der Umschrift *sigillum Trencavelli*, BEDOS-REZAK, *L'au delà du soi* (wie Anm. 6), S. 340.

39 KARL VON SAVA, *Die Siegel der österreichischen Regenten*, 7. Abt., in: *Mitteilungen der K.K. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale* 9 (1864), S. 147–218 [Teil 1], S. 242–268 [Teil 2]; 11 (1866), S. 137–152 [Teil 3a]; 12 (1867), S. 171–188 [Teil 3b]; 13 (1868), S. 184–192 [Teil 4]; 14 (1869), S. 193–200 [Teil 5]; 15 (1870), S. 35–38 [Teil 6]; 16 (1871), S. 17–32 [Teil 7]; hier 3b, S. 171–174, Tafel VII. WILHELM VOLKERT, *Die Siegel Karls IV.*, in: *Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen*, hg. von FERDINAND SEIBT, München 1978, S. 308–312, bes. S. 309; JOACHIM SPIEGEL, *Urkundenwesen, Kanzlei, Rat und Regierungssystem des Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs von Bayern Ruprecht I. (1309–1390)* (Stiftung zur Förderung der pfälzischen Geschichtsforschung

11 Zentimeter immerhin in die Nähe des habsburgischen Modells<sup>40</sup>. Nicht aber wegen der Größe, sondern wegen seiner Umschrift – Rudolf hatte sich die ihm nicht zustehenden Titel eines Pfälzerzherzogs und Herzogs von Schwaben und Elsass angemäht – zwang Karl IV. den Habsburger, dieses Siegel zu brechen<sup>41</sup>. In der Tat ließ Rudolf sein neues Siegel noch größer schneiden, nun mit einem Durchmesser von knapp 13 Zentimeter. Der Kaiser nahm keinen Anstoß an dieser Trotzreaktion<sup>42</sup>.

Galt für die Größe in England das gleiche Prinzip wie im Reich, so war dies auch für das Siegelbild der Fall. Das vorherrschende Bild auf den großen Siegeln des Hochadels im 12. und 13. Jahrhundert war bekanntlich der Reiter. Nach England kam das Reitersiegel mit Wilhelm dem Eroberer. Auf dessen königlichem Siegel zierte es die Vorderseite, die Wilhelm als Herzog der Normandie auswies. Das Thronmotiv schmückte die Rückseite. Führte Wilhelms Reiter noch eine Lanze, so etablierte sich in der Folge der Reiter mit gezücktem Schwert. Das Reitersiegel fand im englischen Adel schnelle Verbreitung, und gegen Ende des 12. Jahrhunderts konnte vom einfachen Ritter bis zum König jeder ein solches Siegel führen<sup>43</sup>. Die Reitersiegel eines Roger d'Abernon gegen Ende des 12. Jahrhunderts, eines Henry le Spring of Houghton um 1270 oder eines Adam of Killingworth im 14. Jahrhundert waren zwar kleiner als die der Earls – bei den beiden letztgenannten sind die Unterschiede besonders deutlich –, zeigten aber in den wesentlichen Punkten der Bildsprache keine Unterschiede<sup>44</sup>. Die Earls entwickelten kein exklusives, nur ihren Rang indizierendes Bildprogramm. Dem Schwert, mit dem sie in ihr Amt investiert wurden, kam keineswegs die Rolle eines ausschließlich den Earls zugewiesenen Zeichens zu<sup>45</sup>. In der Umschrift hingegen findet sich mit dem Titel eines *comes* ein exklusiver Verweis auf die Gruppe der Earls. Dieser Titel war allein den Earls vorbehalten. Im Unterschied zu den gräflichen Titeln im Reich musste er nicht weiter qualifiziert werden. Er indizierte unmissverständlich den Vorrang seines Trägers.

Vor diesem Hintergrund eines nicht eindeutig mit gräflichen Zeichen aufgeladenen Reiterbilds ist die relative Flexibilität der Earls im Umgang mit diesem Bildprogramm leichter verständlich. Das Reiterbild blieb zwar Bestandteil der gräflichen Bildsprache auf Siegeln – schließlich war es nach wie vor das Motiv des großen königlichen Siegels (und sollte es bis ins Jahr 2000 bleiben)<sup>46</sup> –, es erhielt im 13. Jahrhundert aber starke Konkurrenz durch das Wappen.

Das Wappensiegel findet sich bei den Magnaten zunächst als kleines Gegensiegel zu ihren Reitersiegeln. Die um 1200 beginnende Aufwertung des Wappensiegels war ein langer, keinesfalls gleichförmiger Prozess. Ranulf III., Earl von Chester (1181–1232), wechselte vom Reiter- zum Wappenmotiv, um am Ende wieder einen Reiter im Siegel-

Reihe B: Abhandlungen zur Geschichte der Pfalz 1), 2 Bde., Neustadt an der Weinstraße 1996, Bd. 1, S. 32.

40 München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abt. III: Geheimes Hausarchiv, Hausurkunden Nr. 145 (1338, Willebrief Herzog Rudolfs).

41 Zum Kontext siehe ALEXANDER SAUTER, Fürstliche Herrschaftsrepräsentation. Die Habsburger im 14. Jahrhundert (Mittelalter-Forschungen 12), Ostfildern 2003, S. 159–186.

42 VON SAVA, Siegel der österreichischen Regenten (wie Anm. 39), 3b, S. 174, Tafel VIII.

43 HARVEY/MCGUINNESS, British Medieval Seals (wie Anm. 6), S. 27–28, 43–51; CROUCH, Image (wie Anm. 6), S. 242–246. Für die adlige Siegelführung in England ist immer noch grundlegend C[ HARLES ] H[ ENRY ] HUNTER BLAIR, Armorial upon English Seals from the Twelfth to the Sixteenth Centuries, in: Archaeologia 89, 1943, S. 1–26.

44 HUNTER BLAIR, Armorial (wie Anm. 43), Tafel I, Abb. i; Tafel III, Abb. i, j.

45 Zur Investitur mit dem Schwert siehe CROUCH, Image (wie Anm. 6), S. 195.

46 AILES, The Knight's Alter Ego (wie Anm. 6), S. 11.

bild zu führen. Als Earl von Chester besaß Ranulf zunächst ein Reitersiegel<sup>47</sup>. 1188 heiratete er Konstanze, Herzogin der Bretagne<sup>48</sup>. Sein neues, frühestens 1190 entstandenes Siegel trug seinen neuen Herrschaften, dem Herzogtum Bretagne und der Grafschaft Richmond, Rechnung. Es war ein Münzsiegel, das auf jeder Seite einen Reiter zeigte, einmal mit gezücktem Schwert (Chester) und einmal mit einer Fahne (Bretagne). Die Ehe mit Konstanze wurde allerdings 1199 gelöst, und damit waren die frisch gewonnenen Titel wieder dahin. In diesen Kontext gehört sicherlich die Anfertigung des dritten großen Siegel Ranulfs, diesmal ein Wappensiegel, das ihn als Earl von Chester auswies. Der Wechsel zum Wappensiegel war jedoch nicht endgültig. Als Ranulf 1217 die Grafschaft Lincoln erhielt, kehrte er auf seinem vierten Siegel wieder zum Reiterbild zurück. Ein etwa halb so großes Wappensiegel benutzte er als Gegensiegel.

Eine ganze Reihe von Earls aber gingen einen anderen Weg. Sie entschieden sich mit dem Münzsiegel für einen Kompromiss, der es erlaubte, sowohl das Reiter- als auch das Wappensiegel zu führen<sup>49</sup>. William de Warenne (gest. 1240), Earl von Surrey, zum Beispiel führte in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts ein Reiterbild auf der Vorder- und das Wappen auf der Rückseite seines Münzsiegels<sup>50</sup>. Das Münzsiegel verknüpfte so zwei unterschiedliche Bildprogramme miteinander. Die Vorderseite mit dem schwertschwingenden Reiter verwies auf die Zugehörigkeit zum ritterlichen *ordo*. Die Rückseite mit dem Wappen hingegen verwies auf die Person des Trägers und mit der Etablierung der Wappen als Familien- bzw. Herrschaftszeichen auf seine verwandtschaftliche wie herrschaftliche Verortung<sup>51</sup>. Im 14. und 15. Jahrhundert setzte sich dann unter den Earls in einem allmählichen Prozess das Wappen als alleiniges Motiv des großen Siegels durch<sup>52</sup>.

Die Entwicklung der reichsfürstlichen Reitersiegel im Reich ist insbesondere dank der Arbeiten Wilfried Schöntags gut aufgearbeitet<sup>53</sup>. Eine detaillierte Darstellung erübrigt sich deshalb im Folgenden. Nach Schöntag wanderte das Motiv des Reiters Mitte des 12. Jahrhunderts vom Westen Europas ins Reich und etablierte sich schnell auf reichsfürstlichen und gräflichen Siegeln. Seine Fähigkeit, im 12. Jahrhundert hochadeligen Rang anzudeuten, zeigt sich am Beispiel Heinrichs des Löwen. Für Heinrich als Herzog von Sachsen ist ein Reitersiegel überliefert, als Herzog von Bayern und Sachsen sind es deren vier. Alle zeigen einen Reiter mit Fahnenlanze, das sächsische Herzogssiegel misst acht Zentimeter im Durchmesser, die übrigen 8,5 Zentimeter. Heinrich führte seine Reitersiegel gleichzeitig, keines aber nach 1180. Nach der in diesem Jahr erfolgten Aberkennung seines reichsfürstlichen Rangs ließ er sich ein neues Siegel schneiden und zwar ein den Löwen zeigendes Wappensiegel von vier Zentimeter Durchmesser. Hein-

47 Die folgenden Bemerkungen zu Ranulf beruhen auf den Arbeiten von HESLOP, *Seals of the Twelfth-Century Earls of Chester* (wie Anm. 6), S. 192–195; AILES, *The Knight's Alter Ego* (wie Anm. 6), S. 9–10. Zu Ranulf allgemein siehe JAMES W. ALEXANDER, *Ranulf of Chester. A Relic of the Conquest*, Athens (Georgia) 1983.

48 JUDITH EVERARD, *Brittany and the Angevins. Province and Empire 1158–1203* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought), Cambridge 2000, S. 157–158.

49 HUNTER BLAIR, *Armorial* (wie Anm. 43), Tafel VII; HARVEY/MCGUINNESS, *British Medieval Seals* (wie Anm. 6), S. 52–53.

50 ROGER H. ELLIS, *Catalogue of Seals in the Public Record Office. Personal Seals*, 2 Bde., London 1978, Bd. 2, S. 112: P 2213; London, The National Archives DL 27/223 (Urkunde Williams).

51 Zum Wappen als persönliches Zeichen und dann als Zeichen von Familien bzw. Verwandtschaftsverbänden siehe CROUCH, *Image* (wie Anm. 6), S. 220–238; DERS., *The Historian, Lineage and Heraldry 1050–1250*, in: *Heraldry, Pageantry and Social Display in Medieval England*, hg. von PETER COSS/MAURICE KEEN, Woodbridge<sup>2</sup>2003, S. 17–37; FENSKE, *Adel* (wie Anm. 6), S. 88–94.

52 HUNTER BLAIR, *Armorial* (wie Anm. 43), insbes. Tafel XI.

53 SCHÖNTAG, *Reitersiegel* (wie Anm. 6); DERS., *Amts-, Standesbezeichnungen* (wie Anm. 6).

richs vormaliger Rang verschwand allerdings nicht gänzlich von seinem neuen Siegel. Die Legende bezeichnete ihn immer noch als *dux*, wenn auch ohne dazugehörige Herrschaft<sup>54</sup>. Normativen Charakter aber entwickelte das Reiterbild im Reich genauso wenig wie in England. Die Markgrafen von Brandenburg hielten beispielsweise noch lange bis ins 14. Jahrhundert an ihrem überkommenen älteren Typ des Standbildsiegels fest<sup>55</sup>. Im 13. Jahrhundert erweiterte sich dann durch soziale Diffusion der Kreis derer, die ein Reitersiegel ihr Eigen nannten. Herren zeigten nun ebenfalls regelmäßig den schwertschwingenden Reiter im Siegel<sup>56</sup>. Wie in England bedeutete die Führung eines Reitersiegels auch im Reich nicht mehr, als dass man dem *ordo* des Herrschaft ausübenden, adligen Kriegers angehörte.

Anders als in England aber unterschied sich das Bildprogramm der hochadligen Reitersiegel voneinander. Auch im Reich verbreitete sich das Motiv des gezogenen Schwerts. Es verdrängte aber nicht das Motiv der Fahnenlanze. Im Gegenteil, die Fahnenlanze wurde zum Zeichen der Reichsfürsten. Als 1188 Balduin V. von Hennegau von Friedrich Barbarossa zum Markgrafen von Namur und Reichsfürsten erhoben wurde, änderte Balduin sein Reitersiegel. Statt dem gezogenen Schwert zeigte es nun die Fahnenlanze<sup>57</sup>. Deshalb war im Fall Heinrichs des Löwen über das Reitermotiv hinaus gerade die Fahnenlanze auf seinen großen Siegeln nicht mehr tragbar. Im 13. Jahrhundert kennzeichnete das reichsfürstliche Reitersiegel in der Regel eine Fahnenlanze, die übrigen ein Schwert. Wilfried Schöntag hat zeigen können, dass im 13. Jahrhundert die Zuordnung der Fahnenlanze zu Reichsfürsten und des gezogenen Schwerts zu den übrigen Adligen auch innerhalb reichsfürstlicher Familien beachtet wurde. Ehe die Söhne nicht mit dem Fürstentum belehnt und damit zu Reichsfürsten erhoben wurden, führte der Reiter auf ihren Siegeln ein Schwert<sup>58</sup>. Über die Fahnenlanze erfolgte also eine Zuweisung zur Elitegruppe des Adels. Aber auch hier galt: keine Regel ohne Ausnahme. Die wittelsbachischen Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern führten zumindest zu Beginn ihrer Herrschaft über die Pfalzgrafschaft einen schwertschwingenden Reiter auf ihren pfalzgräflichen Siegeln. Herzog Ludwig I., der 1214 wohl gemeinsam mit seinem noch minderjährigen Sohn Otto II. mit der Pfalzgrafschaft belehnt wurde<sup>59</sup>, führte zumindest zwischen 1225 und 1226 ein pfalzgräfliches Siegel, das einen schwertschwingenden Reiter zeigte. Ein auf zwischen 1214 und 1219 datiertes Münzsiegel Ludwigs präsentierte auf der Vorderseite einen Reiter mit Fahnenlanze, auf der Rückseite einen schwertschwingenden Reiter. Die Legende ist zu stark beschädigt, um

54 Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Bayern, ed. KARL JORDAN (MGH Laienfürsten- und Dynastenerkunden der Kaiserzeit I), Leipzig 1941, S. xlvi–xlviij. CLAUS-PETER HASSE, Siegel Heinrichs des Löwen, in: Heinrich der Löwe und seine Zeit. Herrschaft und Repräsentation der Welfen 1125–1235. Katalog der Ausstellung Braunschweig 1995, hg. von JOCHEN LUCKHARDT/Franz Niehoff, München 1995, S. 155–157.

55 HERMANN BIER, Die Entwicklung der Siegeltypen der Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg, in: Brandenburgische Siegel und Wappen. Festschrift des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg zur Feier des hundertjährigen Bestehens 1837–1937, hg. von ERICH KITTEL, Berlin 1937, S. 14–33.

56 Vgl. SCHÖNTAG, Reitersiegel (wie Anm. 6).

57 Ebd., S. 86–88; RENÉ LAURENT, Les sceaux des princes territoriaux belges du Xe siècle à 1482, 2 Bde., Brüssel 1993, Bd. 2, Tafeln 169, 172. Zur Erhebung Balduins siehe STEFFEN SCHLINKER, Fürstentum und Rezeption. Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späten Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 18), Köln 1999, S. 53–70.

58 SCHÖNTAG, Reitersiegel (wie Anm. 6), S. 100–101.

59 VOLKER RÖDEL, 6. Oktober 1214: Die Belehnung Herzog Ludwigs I. mit der Pfalzgrafschaft bei Rhein, in: Bayern nach Jahr und Tag. 24 Tage aus der bayerischen Geschichte, hg. von ALOIS SCHMID/KATHARINA WEIGAND, München 2007, S. 122–140.

genaue Aussagen über die Titelführung auf Vorder- und Rückseite zu treffen. Sicher ist lediglich, dass auf der Rückseite der Pfalzgrafentitel angeführt wurde<sup>60</sup>. Sein Sohn Otto II. siegelte 1229 und 1230 mit einem pfalzgräflichen Siegel, das den Reiter mit gezücktem Schwert abbildete. Nach der Ermordung seines Vaters 1231 und der Übernahme des Herzogtums Bayern führte er allerdings nur noch einen Reiter mit Fahnenlanze im Siegelbild<sup>61</sup>. Dieses Motiv blieb bis auf weiteres stilbildend für die Reiterdarstellung der pfalzgräflichen Siegel. Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts nahm Ruprecht II. hier wieder eine Änderung vor. Wohl mit seinem Herrschaftsantritt 1390 ließ er sich ein Reitersiegel schneiden, das als Neuerung nicht nur einen leeren Schild, den eigentlich roten »Kurschild«, als Zeichen seiner kurfürstlichen Würde, sondern auch einen Reiter mit gezücktem Schwert zeigte<sup>62</sup>. Der Reiter mit Fahnenlanze hatte nun als Kennzeichen reichsfürstlichen Rangs merklich an Bedeutung verloren<sup>63</sup>.

Neben dem Siegelbild konnte bekanntlich auch die Siegelumschrift reichsfürstlichen Status indizieren. Wie der König führten vor allem die weltlichen Reichsfürsten die ältere Nominativform in Verbindung mit der *dei gratia*-Formel im 12., 13. und 14. Jahrhundert weiter. Der gräfliche Adel hingegen nahm bald die in Westeuropa üblich gewordene Kollektivform an<sup>64</sup>. Die Bischöfe stellten im Laufe des 13. Jahrhundert auf die Kollektivform um<sup>65</sup>. Allerdings gilt auch hier, dass ein Reichsfürst keineswegs gezwungen war, die *dei gratia*-Formel zu verwenden. Der Herzog von Brabant verwendete zum Beispiel traditionell die Kollektivform. Herzog Johann II. († 1312) verknüpfte dann auf seinem seit 1298 nachweisbaren Reitersiegel beide Elemente zu *sigillum Johannis dei gra-*

60 SIEGFRIED HOFMANN, Urkundenwesen, Kanzlei und Regierungssystem der Herzöge von Bayern und Pfalzgrafen bei Rhein von 1180 bzw. 1214 bis 1255 bzw. 1294 (Münchner Historische Studien. Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften 3), Kallmünz 1967, S. 49–52.

61 HOFMANN, Urkundenwesen (wie Anm. 60), S. 78–79.

62 HARALD DRÖS, Löwe, Rauten, roter Schild. Zum Wappen der pfälzischen Wittelsbacher im Spätmittelalter, in: Der Griff nach der Krone. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter. Eine Begleitpublikation zur Ausstellung der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg und des Generallandesarchivs Karlsruhe, hg. von VOLKER RÖDEL (Schätze aus unseren Schlössern. Ein Reihe der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg 4), Regensburg 2000, S. 105–116, hier S. 110–112. Sein Enkel Ludwig III. führte ebenfalls einen Reiter mit gezücktem Schwert im Siegel, CHRISTOPH FREIHERR VON BRANDENSTEIN, Urkundenwesen und Kanzlei, Rat und Regierungssystem des Pfälzer Kurfürsten Ludwig III. (1410–1436) (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 71), Göttingen 1983, S. 123.

63 Vgl. auch das Siegel Sigismunds als Markgraf von Brandenburg, das ebenfalls einen Reiter mit gezücktem Schwert zeigt, BIER, Entwicklung (wie Anm. 55), S. 23–24 mit Tafel IV, Abb. 1 (1385). Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die Siegel Wenzels von Luxemburg. 1354 erhob Karl IV. seinen Halbbruder Wenzel vom Grafen zum Herzog von Luxemburg und machte ihn zum Reichsfürsten. Von Wenzel als Graf ist kein Reitersiegel erhalten. Auf seinem neuen herzoglichen Reitersiegel führte er einen schwertschwingenden Reiter. Er stand damit in der Tradition der luxemburgischen Reitersiegel inklusive der jüngeren Reitersiegel seines Vaters König Johann von Böhmen. Johann präsenzierte lediglich auf der Rückseite seines zwischen 1313/14 und 1321 nachweisbaren Münzsiegels einen Reiter mit Fahnenlanze (in böhmischen Farben). Die Vorderseite zierte der auf einem Thron sitzende, gekrönte König, LAURENT, Les sceaux (wie Anm. 57), Bd. 1/2, S. 476–491, insbes. S. 485–491. Herzog Wenzel hatte 1352 Johanna, Tochter Johanns III. von Brabant, geheiratet. Nach Johanns Tod 1355 fiel das Herzogtum an Wenzel und Johanna. Das daraufhin angefertigte neue Reitersiegel Wenzels, das alle seine Titel vereinigte, zeigt wieder einen schwertschwingenden Reiter, ebd., Bd. 1/1, S. 273–274. Dass die Fortführung dieses Bildprogramms Wenzels mit Nachdruck eingeforderte brabantische Ansprüche, am Hof des römischen Königs das Schwerträgeramt auszuüben, sinnfällig untermalte, dürfte allenfalls ein gerne mitgenommener Nebeneffekt gewesen sein.

64 SCHÖNTAG, Amts-, Standesbezeichnungen (wie Anm. 6), S. 150–151, 160–163.

65 Ebd., S. 151–152.

*tia ducis [...]*.<sup>66</sup> Eine offizielle, mit Sanktionen verbundene ›harte‹ Norm, wie ein reichsfürstliches Siegel zu gestalten sei, gab es nicht, das unterstreicht dieser Befund erneut. Es waren die Konventionen der von den Siegelträgern vorwiegend genutzten Kommunikationsräume, die den Referenzrahmen für die Gestaltung der Siegelumschrift bildeten. Für die Herzöge von Brabant waren es die westeuropäischen Verhältnisse, die bereits die frühen brabantischen Siegel in ihrer Gestaltung geprägt hatten und so Traditionen setzten, die zumindest bis um 1300 maßgebend waren. Für die Bischöfe waren vor allem die Usancen des kirchlichen Kommunikationsraums relevant. Die Praxis wirkte so standardisierend auf die Siegelgestaltung und setzte damit ›weiche‹, in gewissem Grade variable Normen.

Wie in England gewann auch im Reich das Wappensiegel an Popularität und entwickelte sich zu einem in den Alltagsgeschäften gerne verwendeten Medium. In Bezug auf das Hauptsiegel aber erlangte das Wappensiegel nicht die gleiche Prominenz wie in England. Für die Reichsfürsten blieb es in der Regel das kleine Gegen- bzw. Sekretsiegel. In seiner Bedeutung überragte das große Siegel das Wappensiegel nicht nur im Wortsinne. Es lassen sich zahlreiche Beispiele für Versprechen anführen, nur mit dem kleinen Siegel bzw. Sekretsiegel beglaubigte Dokumente bei nächster Gelegenheit mit dem großen Siegel auszufertigen<sup>67</sup>. Dies bedeutete aber nicht, dass das große Siegel unbeeinflusst von der Entwicklung der Wappen geblieben wäre. Im Gegenteil: Der Schild des Reiters und dann auch die Pferddecke wurden genutzt, um das beziehungsweise die Wappen des Siegelträgers zu kommunizieren.

Die Motivwahl des Wappens erlebte um 1200 im Reich einen Wandel. Bekanntlich wurde in dieser Phase der im 12. Jahrhundert als Wappenzeichen weit verbreitete und in der Regel mit dem Reich assoziierte Adler bei den Fürsten durch individualisierte Zeichen abgelöst. Ein Erklärungsansatz für diesen radikalen Wechsel vom Kollektivemblem des Adlers zum Individualzeichen wurde in der zunehmenden Territorialisierung des Reichs und damit einhergehend einem weniger am Reich orientierten Selbstverständnis der Großen gesehen.<sup>68</sup> Ohne hier im Einzelnen auf die Entwicklung der

66 LAURENT, *Les sceaux* (wie Anm. 57), Bd. 1/1, S. 256–272, zu Johann II. S. 269–271.

67 Z. B. 1328: Pfalzgraf Ruprecht I. und Graf Johann von Nassau versprechen Pfalzgraf Ruprecht II., ihre mit kleinen Siegeln versehene Erbzusicherung mit ihren großen Siegeln zu bekräftigen, Wittelsbachische Hausverträge des späten Mittelalters. Die Haus- und staatsrechtlichen Urkunden der Wittelsbacher von 1310, 1329, 1392/93, 1410 und 1472, ed. HANS RALL (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 71), München 1987, S. 169–170, Nr. 7. – 1341: Ludwig IV. sichert zu, dass sein Sohn Ludwig der Brandenburger dem Erzbischof Balduin von Trier die mit seinem Sekretsiegel versehene Urkunde mit seinem großen Siegel ausfertigen wird, Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, Bd. 5: Die Zeit Ludwigs des Bayern und Friedrichs des Schönen 1314–1347, hg. von FRIEDRICH BATTENBERG (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Sonderreihe 5), Köln/Wien 1987, Nr. 403a (Regest). – 1353: Ruprecht I. und Ruprecht II. versprechen Karl IV., ihre unter kleinem Siegel in Passau ausgestellten Urkunden auch mit dem großen Siegel auszufertigen, *Archivum coronae regni Bohemiae*, ed. VACLAV HRUBY, 2 Bde., Prag 1928–1935, Bd. 2, Nr. 270 (Druck); MGH Const. 10, ed. MARGARETE KÜHN, Hannover 1979–1991, Nr. 560 (Regest); vgl. *Archivum coronae regni Bohemiae*, ed. HRUBY (wie oben), Bd. 2, Nr. 290, 295 (Druck); MGH Const. 10, Nr. 673 a, b (Regest). – 1361: Herzog Rudolf IV. von Österreich gelobt Karl IV. und dessen Bruder Markgraf Johann von Mähren, alle seine in Budweis unter seinem kleinen Siegel ausgestellten Urkunden mit seinem großen Siegel zu besiegeln, sobald dieses hergestellt ist, ALFONS HUBER, *Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Österreich*, Innsbruck 1865, S. 217, Nr. 3 (Druck); Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, Bd. 8: Die Zeit Kaiser Karls IV. (1360–1364), hg. von RONALD NEUMANN (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Sonderreihe 8), Köln 1996, Nr. 203 (Regest).

68 FENSKE, *Adel* (wie Anm. 6), S. 94.

Wappenmotive eingehen zu können<sup>69</sup>, lässt sich zumindest in Erwägung ziehen, ob bei der Erklärung dieser Entwicklung der Blick nicht stärker nach Westeuropa gerichtet werden sollte. Die Magnaten des anglo-französischen Raums führten in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ihre eigenen Wappen. Ihre jeweiligen Wappenbilder hatten sich bereits so weit verfestigt, dass sie schon über den einzelnen Träger hinaus als Zeichen der Familie galten. Im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts begannen auch einfache Ritter ihr eigenes Wappen und nicht mehr das ihres Herrn zu führen. Das Turnierwesen spielte in diesem Diffusionsprozess wahrscheinlich eine wichtige Rolle<sup>70</sup>. Genauso wie das Reiterbild könnte doch auch diese Entwicklung von Westen nach Osten gewandert sein und die adligen Herrschaftsträger inspiriert haben, eigene Zeichen anstelle des gemeinsamen Adlers zu tragen. Diese »neuen« Zeichen verknüpften sich dann erst in einem zweiten Schritt mit der jeweiligen Herrschaft. Folgt man dieser Logik, so stand die Annahme eines eigenen Zeichens nicht notwendigerweise für eine Abwendung vom Reich hin zum eigenen Territorium, sondern folgte einem allgemeinen Trend, der für sich genommen zunächst einmal wenig über das Verhältnis von König, Reich und Fürsten aussagt.

## Zusammenfassung

Als Ergebnis dieser knappen Betrachtungen lassen sich folgende Aspekte summieren: Das Siegel, da waren sich alle einig, stiftete Autorität, ließ die von ihm beglaubigten Dokumente wirken. Diese Funktion war so sehr bewusst, dass man sie in England zum Gegenstand einer quasi-schildbürgerlichen Geschichte machen konnte. Doch die mit der zunehmenden Verbreitung der Siegelführung aufkommende Frage, wessen Siegel autoritativ waren, war sehr viel schwieriger zu beantworten. Papst und König, Bischöfe und Fürsten gehörten zu diesem Sieglerkreis, aber bezüglich niederrangiger Personen-(gruppen) begannen die Vorstellungen schon zu variieren. Letztlich bestimmten die Usancen der jeweiligen Kommunikationsräume über die Autorität der Siegel. Die Praxis schuf hier den zu beachtenden Referenzrahmen. Die Vielzahl dieser Kommunikationsräume verhinderte eine durch die Kirche und die Kanonistik bewirkte Harmonisierung des Siegelwesens im lateinischen Europa. Dennoch gelang es der Kanonistik, einen kleinsten gemeinsamen Nenner für ein authentisches und damit autoritatives Siegel zu entwickeln: Es musste mit einer Jurisdiktion verknüpft sein. Dies war eine Gleichsetzung, die sich zumindest im anglo-französischen Raum auch in der Praxis weltlicher Siegler zunehmend beobachten lässt. Dass damit die Untersuchung der Siegel eine Perspektive auf den Wettbewerb um Hoheit zwischen den einzelnen Siegelführern ermöglicht, soll hier wenigstens angedeutet werden.

Der Vergleich der Siegel der Reichsfürsten und der Earls zeigte zunächst, dass in beiden Fällen keine gesetzte Norm die Siegelgestaltung vorgab. Wie bei der Frage der Definition eines authentischen Siegels wirkte auch in seiner Gestaltung die Praxis regulierend. Beide Gruppen, die Earls und die Reichsfürsten, nutzten das Bildprogramm des

69 Vgl. hierzu nun THORSTEN HUTHWELKER, Die Darstellung des Rangs in Wappen und Wappenrollen des späten Mittelalters (RANK. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 3), Ostfildern 2013.

70 CROUCH, Image (wie Anm. 6), S. 226–237.

Reiters, um ihre Zugehörigkeit zum *ordo* des adligen, ritterlichen Kriegers mitzuteilen. Sie gingen allerdings Wege unterschiedlicher Intensität, ihren jeweiligen Rang innerhalb dieses *ordo* zu kommunizieren. Während die Earls ihrem Vorrang lediglich durch die Umschrift Ausdruck verliehen, nutzten die weltlichen Reichsfürsten neben der Legende vor allem eine Variation des Reiterbilds – der Reiter mit Fahnenlanze anstelle des Reiters mit gezogenem Schwert –, um ihren reichsfürstlichen Rang zu demonstrieren und ihrem Handeln die entsprechende Autorität zu verleihen. Diese unterschiedliche Nutzung des Bildprogramms hilft vielleicht zu erklären, warum in England das Wappensiegel als großes Siegel größere Prominenz erlangte als im Reich. In England etablierte sich das Wappensiegel im 13. Jahrhundert zumindest als Rückseite des großen nun als Münzsiegel gestalteten Siegels und bot so dem Verweis auf die Person des Siegelträgers und seiner Familie breiten Raum. Im Reich hingegen dominierte weiterhin das einseitige große Siegel, das den Reiter mit Fahnenlanze zeigte. Der über das Wappen erfolgte Verweis auf die Familie musste innerhalb dieses Bildes über den Schild des Reiters oder die auf der Pferddecke angebrachten Embleme erfolgen. Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts scheint der Reiter mit Fahnenlanze als Indikator reichsfürstlichen Rangs an Bedeutung verloren zu haben. Manche Fürsten begannen nun einen Reiter mit gezücktem Schwert zu führen. Anders als noch in der Formierungsphase des Reichsfürsten sahen sie nun, vor allem dann, wenn sie Kurfürsten waren, ganz offensichtlich keine Notwendigkeit mehr, ihrem reichsfürstlichen Rang über die Fahnenlanze Akzeptanz und damit Autorität verschaffen zu müssen.